



## **Satzung über die Einrichtung eines ehrenamtlich Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Weßling**

### **Präambel**

Die Interessen der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Weßling sollen im Rahmen der Ernennung eines ehrenamtlich Beauftragten vertreten werden. Dabei übernimmt der Behindertenbeauftragte bedeutende Aufgaben für die kommunale Daseinsvorsorge. Zu den umfassenden Zielen gehört die Unterstützung und Förderung der Teilhabe, der Selbstbestimmung und der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Weßling. Eine enge Zusammenarbeit mit den politischen Gremien und der Verwaltung ist dabei unerlässlich.

### **§ 1 Bestellung**

- (1) Um Gemeinderat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Gemeinderat Weßling einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.
- (2) Der Behindertenbeauftragte übt sein Amt unabhängig und weisungsfrei sowie politisch und konfessionell neutral aus.
- (3) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, kein Organ der Gemeinde Weßling und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Behindertenbeauftragte ist Mittler zur Gemeindeverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Gemeindeverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister o. V .i. A. oder der in §4 Abs. 1 benannten Ansprechperson der Gemeinde Weßling ausgeübt, nicht aber gegenüber einzelnen Organisationseinheiten, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern.

### **§ 2 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Behindertenbeauftragte verfolgt die Zielsetzung, dass die Teilhabe, die Selbstbestimmung und die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung gefördert werden soll. Ebenfalls soll der Behindertenbeauftragte die Wahrung der Interessen der

Menschen mit Behinderung verfolgen.

(2) Dazu können folgende Aufgaben vom Behindertenbeauftragten wahrgenommen werden:

- a) Beratung von Menschen mit Behinderung sowie ihren Angehörigen und Bezugspersonen
- b) Koordinierung von Anliegen und Anregungen von Menschen mit Behinderung
- c) Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen
- d) Beratung des Gemeinderates und der Verwaltung, z.B. bei öffentlichen Bauten, Straßen- und Wegebau und gegebenenfalls Teilnahme an Sitzungen
- e) Mitgliedschaft qua Amt in der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen – ARGE – Inklusionsbeirat für den Landkreis Starnberg
- f) Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Behindertenbeauftragten des Landkreises Starnberg (z.B. Teilnahme an den Vernetzungstreffen der Gemeindlichen Behindertenbeauftragten)
- g) Beratung der Gemeinde Weßling bei der Umsetzung des vom Kreistag am 24.07.2017 beschlossenen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen „Gemeinsam stärker“ des Landkreises Starnberg

(3) Dem Behindertenbeauftragten stehen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsicht (z.B. Baupläne) und Informationen für die Bearbeitung inklusionsrelevanter Anliegen zur Verfügung.

(4) Dem Behindertenbeauftragten wird ein Antragsrecht eingeräumt. Die von ihm eingebrachten Anträge müssen binnen 3 Monaten im Gemeinderat behandelt werden.

(5) Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Gemeinderat über seine Tätigkeit.

### **§ 3 Versicherungsschutz**

Der Behindertenbeauftragte ist nach der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtliche Tätigkeit in § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB-VII bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern unfallversichert und es besteht für das gesetzliche Haftpflichtwagnis der Gemeinde aus der Bestellung eines Behindertenbeauftragten gemäß gemeindlicher Satzung ein bedingungsgemäßer Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung.

### **§ 4 Pflichten der Gemeinde Weßling**

(1) Die Gemeinde Weßling unterstützt den Behindertenbeauftragten bei der Ausübung seiner Tätigkeiten in einem angemessenen Rahmen. Hierzu benennt die Gemeinde Weßling einen festen Ansprechpartner/Ansprechpartnerin aus der Verwaltung.

## § 5 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- (1) Der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten und personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist zur Einhaltung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechend verpflichtet.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Weßling, den 22.07.2020



Michael Sturm  
1. Bürgermeister

